Ausbildungsfunk in Österreich

Wer darf senden? Mitbenützung, Ausbildung an der Klubstation, Weg zum eigenen Rufzeichen



Zuhören, mitschreiben, lernen: jederzeit erlaubt. Selbst senden erst nach bestandener Prüfung (oder bei einer angezeigten internationalen Veranstaltung an einer Klubfunkstelle).

§ 151 · Senden nur mit Prüfung

Eine fremde Amateurfunkstelle darf nur mitbenützen, wer die Amateurfunkprüfung bestanden hat, und nur im Umfang seiner Prüfungskategorie und der Bewilligung der Station.

§ 23 AFV · Ausbildung an der Klubstation

Mit Prüfung der Kategorie 3 oder 4 dürfen Sie zur Ausbildung an einer Klubfunkstelle der Klasse 1 funken, wenn ein Inhaber einer Bewilligung der Klasse 1 den Betrieb überwacht.

§ 28 · Ausnahme: internationale Veranstaltung

Kurzfristiger Betrieb einer Klubfunkstelle bei einer internationalen Amateurfunkveranstaltung unter unmittelbarer Aufsicht eines Funkamateurs, schriftlich mindestens zwei Wochen vorher beim Fernmeldebüro angezeigt.

Österreich und Deutschland im Vergleich

Thema	Österreich	Deutschland
Personen ohne Prüfung	dürfen nicht senden (Ausnahme: angezeigte internationale Veranstaltung an einer Klubfunkstelle)	dürfen unter unmittelbarer Aufsicht eines Funkamateurs der Klasse A oder E senden
Rufzeichen	kein eigener Trainee-Zusatz vorgesehen	Rufzeichen des Ausbilders mit Zusatz /T („Trainee“)
Ausbildung über die eigene Klasse hinaus	Prüfung Kategorie 3 oder 4 an einer Klubfunkstelle der Klasse 1, überwacht von einem Inhaber der Klasse 1	–
Verantwortung	bleibt beim Inhaber bzw. Stationsverantwortlichen, der den Betrieb überwachen muss	beim ausbildenden Funkamateur

Der Weg zum eigenen Rufzeichen

1. **Zuhören:** Am Empfänger oder über einen Web-SDR im Internet mithören, Rufzeichen mitschreiben und ein Gefühl für den Funkbetrieb bekommen. Dafür brauchen Sie keine Prüfung.
2. **Lernen:** Ein Kurs bei einem ÖVSV-Landesverband oder Klub, Lernmaterial wie diese Seiten und ein erfahrener Funkamateur als Mentor, etwa Opa oder Oma.
3. **Prüfung:** Die Amateurfunkprüfung legen Sie beim Fernmeldebüro ab. Mit bestandener Prüfung dürfen Sie bereits eine fremde Station mitbenützen.
4. **Mitfunken:** An der Station eines Funkamateurs oder an der Klubstation funken, im Umfang Ihrer Prüfungskategorie. Der Inhaber überwacht den Betrieb.
5. **Eigenes Rufzeichen:** Ab 14 Jahren erhalten Sie mit bestandener Prüfung auf Antrag Ihre eigene Amateurfunkbewilligung und Ihr Rufzeichen.

Tipps für Ausbilder

Daneben sitzen heißt Aufsicht. Überwachen bedeutet: anwesend sein, mithören und jederzeit eingreifen können. Die Verantwortung bleibt beim Inhaber der Station.

Rufzeichen nicht vergessen. Bei längeren Aussendungen ist das Rufzeichen mindestens alle zehn Minuten zu nennen (§ 22 AFV), am besten zu Beginn und am Ende jedes Durchgangs.

Klein anfangen. Erst zuhören und mitloggen, dann einen kurzen, vorbereiteten Durchgang mit Spickzettel. Ein Logbuch macht Fortschritte sichtbar.

Prüfung als Ziel. Wer schon im Training zum Mikrofon greifen will, braucht in Österreich die Prüfung. Ein konkreter Prüfungstermin motiviert zum Lernen.

Quellen: TKG 2021 §§ 28, 38, 151, 188; AFV §§ 22, 23 (RIS, Stand November 2026); Vergleich DE: AFuV § 12. Angaben ohne Gewähr.
Online mit Übungen: amateurfunk-oe.at/lernmaterial/ausbildungsfunk/

Stand November 2026

ÜBUNGSBOGEN

Quiz: Ausbildungsfunk und Mitbenützung

Name: _____

Kreuzen Sie jeweils die richtige Antwort an. Die Lösungen stehen unten auf der Seite.

Ergebnis: ____ / 10

1. Darf in Österreich jemand ohne Amateurfunkprüfung unter Aufsicht an einer fremden Station senden?

- ☐ **A** Ja, aber nur auf UKW
- ☐ **B** Ja, mit dem Rufzeichenzusatz /T
- ☐ **C** Nein, dafür ist die bestandene Prüfung nötig
- ☐ **D** Ja, wenn sie mindestens 14 Jahre alt ist

2. Wer darf eine fremde Amateurfunkstelle mitbenützen?

- ☐ **A** Jedes Familienmitglied des Inhabers
- ☐ **B** Mitglieder eines Amateurfunkvereins
- ☐ **C** Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben
- ☐ **D** Personen mit Funkerzeugnis für den Seefunk

3. In welchem Umfang darf ein Mitbenützer funken?

- ☐ **A** Im Rahmen seiner Prüfungskategorie und der Bewilligungsklasse der Station
- ☐ **B** Unbeschränkt, solange der Inhaber zustimmt
- ☐ **C** Nur auf den Frequenzen der Klasse 4
- ☐ **D** Im Rahmen der Stationsklasse, egal welche Prüfung

4. Wer bleibt bei der Mitbenützung für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich?

- ☐ **A** Ausschließlich der Mitbenützer
- ☐ **B** Der Inhaber der Bewilligung bzw. der Stationsverantwortliche
- ☐ **C** Der Amateurfunkverband
- ☐ **D** Das Fernmeldebüro

5. Wann dürfen Personen mit Prüfung der Kategorie 3 oder 4 zur Ausbildung an einer Klubfunkstelle der Klasse 1 funken?

- ☐ **A** Nur bei internationalen Contests
- ☐ **B** Nur mit schriftlicher Genehmigung des Fernmeldebüros
- ☐ **C** Wenn ein Inhaber einer Klasse-1-Bewilligung überwacht
- ☐ **D** Ohne weitere Bedingungen

6. Ab welchem Alter kann man in Österreich eine eigene Amateurfunkbewilligung erhalten?

- ☐ **A** Ab 14 Jahren
- ☐ **B** Ab 12 Jahren
- ☐ **C** Ab 18 Jahren
- ☐ **D** Ab 16 Jahren

7. Wie oft ist das Rufzeichen bei längeren Aussendungen mindestens zu nennen?

- ☐ **A** Mindestens jede Stunde
- ☐ **B** Nur am Ende der Verbindung
- ☐ **C** Mindestens alle zehn Minuten
- ☐ **D** Nur am Anfang der Verbindung

8. Wie früh ist der Betrieb einer Klubfunkstelle bei einer internationalen Veranstaltung dem Fernmeldebüro anzuzeigen?

- ☐ **A** Mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich
- ☐ **B** Mindestens sechs Monate vorher
- ☐ **C** Gar nicht
- ☐ **D** Mindestens drei Tage vorher, telefonisch

9. In Deutschland verwenden Auszubildende den Zusatz „/T“. Was gilt in Österreich?

- ☐ **A** Man verwendet ebenfalls „/T“
- ☐ **B** Senden nur mit bestandener Prüfung, kein Trainee-Zusatz
- ☐ **C** Man verwendet das Rufzeichen „OE0TRAINEE“
- ☐ **D** Man verwendet „/A“ für Ausbildung

10. Was dürfen Sie ganz ohne Amateurfunkprüfung tun?

- ☐ **A** Unter Aufsicht CQ rufen
- ☐ **B** Auf Notfunkfrequenzen senden
- ☐ **C** Amateurfunk zuhören und Verbindungen mitschreiben
- ☐ **D** Die Klubstation allein bedienen

LÖSUNGEN

1 C · Mitbenützen nur mit bestandener Prüfung (§ 151 TKG 2021).

2 C · Voraussetzung ist die bestandene Prüfung.

3 A · Eigene Prüfungskategorie und Klasse der Station.

4 B · Inhaber bzw. Stationsverantwortlicher, er überwacht den Betrieb.

5 C · § 23 AFV: Überwachung durch einen Inhaber der Klasse 1.

6 A · Die Bewilligung gibt es ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

7 C · § 22 AFV: mindestens alle zehn Minuten.

8 A · Schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher.

9 B · Kein Ausbildungsfunk ohne Prüfung.

10 C · Zuhören und Mitschreiben ist frei.

Quellen: TKG 2021 §§ 28, 38, 151, 188; AFV §§ 22, 23 (RIS, Stand November 2026); Vergleich DE: AFuV § 12. Angaben ohne Gewähr.

Online mit Übungen: amateurfunk-oe.at/lernmaterial/ausbildungsfunk/

Stand November 2026